

bedarfs einen Anteil für die einzelnen Sonnabende, Sonn- oder Feiertage in Höhe der Werktagsanteile festzulegen.

(41 Absender und Eisenbahn können vereinbaren,-

- a) die Beladung auf bestimmte Sonnabende, Sonn- oder Feiertage zu konzentrieren,
- b) an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen nur in bestimmte Versandrichtungen aufzuliefern,
- c) an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen höhere Tagesanteile als an den übrigen Wochentagen aufzuliefern.

(51 Die bestätigte Anmeldung verpflichtet

al den Absender,

1. die Anzahl der bestätigten Großcontainer in Abhängigkeit von den Annahmetagen innerhalb des Monats gleichmäßig zu bestellen und in Anspruch zu nehmen;
2. die festgelegten oder vereinbarten Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsanteile zu bestellen und in Anspruch zu nehmen. Andernfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung;

bl die Transportbetriebe, die bestätigte Anzahl Großcontainer innerhalb des Monats gleichmäßig bereitzustellen.

(61 Bestellungen, die gemäß § 10 Abs. 7 aus dem Vormonat zu übernehmen sind, werden nicht Bestandteil der bestätigten Anmeldung.

(71 Absender mit einem Versand von weniger als 60 Großcontainern je Monat im Binnenverkehr können an dem Verfahren zur Vereinbarung der Transportmenge teilnehmen, wenn sie der Eisenbahn die beabsichtigte Teilnahme bis

1. Dezember für das folgende Jahr erklären.

(81 Im Einvernehmen mit der Eisenbahn kann der Vorsitzende des Bezirkstransportausschusses Absender mit einem monatlichen Versand von weniger als 60 Großcontainern im Binnenverkehr zur Teilnahme am Verfahren zur Vereinbarung der Transportmenge verpflichten.

#### Zu § 9 der GTVO:

##### § 6

#### Zugelassene Verkehrsverbindungen

(11 Der Transport von Großcontainern ist unter den im Tarif bekanntgegebenen Bedingungen grundsätzlich von und nach den dort genannten Bahnhöfen und Orten im Einzugsgebiet der Großcontainerbahnhöfe zugelassen.

(21 Das Einzugsgebiet eines Großcontainerbahnhofs hat die Eisenbahn in Abstimmung mit dem Kraftverkehr und dem Rat des Bezirkes festzulegen.

(31 Der Transport von Mittelcontainern ist unter den im Tarif bekanntgegebenen Bedingungen von und nach den dort genannten Bahnhöfen zugelassen.

##### § 7

#### Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter und Großcontainer

(11 Zum Transport nicht zugelassen sind Güter, die nach Verkehrsbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften vom Transport ausgeschlossen oder zu begleiten sind.

(21 Zum Transport in bahneigenen Containern und Privatgroßcontainern B nicht zugelassen sind Güter, die zu Beschädigung oder erhöhter Korrosion der Container führen können oder übel riechen.

(31 Sind in den Verkehrsbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften für den Transport der Güter oder die Rückgabe der entladenen Container besondere Bedingungen vorgeschrieben, wird der Transport nur bei Einhaltung dieser Bedingungen zugelassen.

(41 Großcontainer, die die Höhe von 2 591 mm (8 engl. Fuß 6 Zoll) oder die Breite von 2 435 mm (8 engl. Fuß über-

schreiten oder deren Länge von 2 990 mm, 6 055 mm, 9 125 mm oder 12 190 mm (10, 20, 30 oder 40 engl. Fuß) abweicht, sind nur nach vorheriger Zustimmung der beteiligten Transportbetriebe zum Transport zugelassen. Für das Einholen der Straßentransportgenehmigung ist der Transportkunde verantwortlich.

#### Zu § 11 der GTVO:

##### § 8

#### Verträge über die Eisenbahnzuführung von Großcontainern

(11 Zwischen den Absendern bzw. Empfängern und dem Reichsbahnamt sind bei Zuführung mit Güterwagen grundsätzlich Verträge über die Eisenbahnzuführung von Großcontainern abzuschließen oder entsprechende Regelungen in den Transportvertrag oder Anschlußbahnvertrag aufzunehmen.

(21 In den Verträgen über die Eisenbahnzuführung von Großcontainern ist — soweit zutreffend — folgendes zu regeln:

- al Zuführungs- und Abholungszeiten,
- bl Annahmetage, Platzangebot und Belegung der Güterwagen nach Richtungen,
- c) Verladeart der Großcontainer auf den Güterwagen<sup>2</sup>,
- dl Bestellung der Großcontainer,
- el Vereinbarungen gemäß § 5 Abs. 4,
- fl Ankündigung,
- gl Ladefristenregelungen für Großcontainer und Güterwagen,
- hl Entladekapazität,
- il Bezeichnung der Güterwagen,
- jl Fertigen des Belegungsplanes für Containerzüge,
- kl Frachtbriefübergabe,
- ll Abstellen von Güterwagen und Großcontainern in der Anschlußbahn,
- ml Vertragsstrafen,
- nl körperliche Bestandsaufnahmen.

(31 Die Eisenbahn kann die Verträge über die Eisenbahnzuführung von Großcontainern befristen.

(41 Der Einsatz der Kühlgroßcontainer, einschließlich Reinigung (Waschen und Desinfizieren) und Betankung, ist zwischen der Eisenbahn und dem Transportkunden zu vereinbaren.

#### Zu § 14 der GTVO:

##### § 9

#### Austauschverträge

(11 Die Rechtsträger von Austauschgroßcontainern sind berechtigt, anstelle ihnen übergebener bahneigener Großcontainer Austauschgroßcontainer zurückzugeben. Der Austausch erfolgt auf der Grundlage eines Großcontaineraustauschvertrages. Das Vertragsmuster und die Großcontaineraustauschbestimmungen werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß in Verkehrsbestimmungen festgelegt.

(21 Für die Aufwendungen, die der Eisenbahn aus der Zulassung der Großcontainer nach der Internationalen Konvention über sichere Container (CSO)<sup>2</sup> und der Zollkonvention über Container<sup>3</sup> sowie aus der planmäßigen Unterhaltung entstehen, hat der Rechtsträger der Austauschgroßcontainer die dafür festgelegten Entgelte zu zahlen.

<sup>2</sup> Internationale Konvention über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972 (GBl. II 1976 Nr. 3 S. 74)

<sup>3</sup> Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972 (GBl. II 1976 Nr. 2 S. 26)